



Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

gültig ab 01.05.2022

Handlungsanweisung zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Hygienevorschriften zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

1. Bürgerinnen und Bürger sollen vor der Infektion geschützt werden und eine Überforderung des Gesundheitssystems soll vermieden werden (**Infektionsschutz**).
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**).

Unter Berücksichtigung der **bundesweit** geltenden **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** und des **Infektionsschutzgesetzes (IfSG)** sowie der **Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung** sind weiterhin alle erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Pflegebedürftigen, Besucher und anderer Personen, wie behandelnde Ärzte und Therapeuten festzulegen und umzusetzen.

Siehe: [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#),

Infektionsschutzgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

[Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung](#).

Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können. Sie sind über die Festlegungen zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.

Es wird dringend empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt zu nutzen.



Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

gültig ab 01.05.2022

1. Infektionsschutz

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen nach §§ 2 und 6 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Die Polizei leistet Unterstützung.

- **Besucher** und Personen, die die Einrichtung planbar aus beruflichen Gründen betreten dürfen dies nur, wenn sie getestet sind und einen negativen Testnachweis mit sich führen oder einen Selbsttest unter Beobachtung von einer beauftragten Person der Einrichtung vor Ort vornehmen lassen.
 - Auf die Durchführung eines Selbsttests vor Ort kann verzichtet werden, sofern eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests vorgelegt werden kann, das nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.
 - Dem steht ein negatives Testergebnis einer PCR-Testung, das nicht älter als 48 Stunden ist oder ein Test mittels alternativen Nukleinsäure- Amplifikationstestverfahrens nicht älter als 24 gleich.
 - Die Testpflicht gilt nicht für geimpfte und genesene Personen.
 - Besucher sind verpflichtet, eine FFP 2- Atemschutzmaske oder vergleichbaren Atemschutz in geschlossenen Räumen zu tragen, sofern körperlicher Kontakt zu Patienten, Betreuern, Pflegebedürftigen oder Beschäftigten nicht ausgeschlossen ist. Das gilt nicht für Kinder unter 6 Jahre und Personen, die eine Atemschutzmaske aus medizinischen Gründen nicht tragen können (ärztlicher Attest erforderlich) sowie gehörlosen und schwerhörigen Menschen.

- **Beschäftigte, die nicht geimpft oder genesen sind**, dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie vor Beginn ihrer Tätigkeit täglich ein negatives Testergebnis nachweisen oder einen Selbsttest unter Beobachtung von einer beauftragten Person der Einrichtung vor Ort vornehmen lassen. Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung sowie Menschen mit Behinderung im Berufsbildungsbereich oder Arbeitsbereich von Werkstätten sowie ehrenamtlich Tätige gelten als Beschäftigte.
 - Auf die Durchführung eines Selbsttests vor Ort kann verzichtet werden, sofern eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests vorgelegt werden kann, das nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.



Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

gültig ab 01.05.2022

- Dem steht ein negatives Testergebnis einer PCR-Testung, das nicht älter als 48 Stunden ist oder ein Test mittels alternativen Nukleinsäure- Amplifikationstestverfahrens nicht älter als 24 gleich.
- Die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen sind möglichst gering zu halten. Dabei sind die vorgegebenen Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher einzuhalten.
- Bei der Betreuung, Pflege und Versorgung an oder in unmittelbarer Nähe von Menschen sind die Beschäftigten in Einrichtungen der Pflege, in Wohnformen für Menschen mit Behinderung, ambulanter Pflegedienste, vergleichbare Selbstständige, die Menschen im häuslichen Umfeld betreuen und pflegen sowie Personen, die die Einrichtungen aus beruflichen Gründen betreten müssen, verpflichtet, FFP2- oder vergleichbare Atemschutzmasken zu tragen.
- Reinigungs- und Desinfektionsregime sind zu verstärken. Dies gilt insbesondere für Berührungsflächen, um Schmierinfektionen möglichst zu vermeiden.
- Über die Durchführung der Schutzmaßnahmen sowie zu persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (wie Besuchsregelungen, Abstandsgebot, Händereinigung, Einschränkungen bei bestimmten Dienstleistungen, Zutrittsverbote von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten sowie Husten- und Niesetikette) ist in geeigneter Weise zu informieren, z.B. durch gut sichtbare Aushänge und Informationsgespräche.

Prävention und Management von COVID-19 in Pflegerichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen Siehe: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html;jsessionid=366A63A639D51A21D0FFB869F96ADF9D.internet061

2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz** (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde

Siehe: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/wir-ueber-uns#c41894>



Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

gültig ab 01.05.2022

Rechtsverbindliche Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen einschließlich vor Infektionen und übertragbaren Krankheiten schreibt die Biostoffverordnung (BioStoffV) vor.

Konkrete Hinweise zur Umsetzung der BioStoffV bei der Arbeit in Bereichen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege finden sich in den Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250) sowie beim Auftreten von nicht impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst (TRBA 255).

Siehe:

BioStoffV: http://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/index.html

TRBA 250: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-250.pdf?blob=publicationFile&v=4>

TRBA 255: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-255.pdf?blob=publicationFile&v=2>

Die Anforderungen der BioStoffV und der konkretisierenden TRBA 250 und TRBA 255 sind zum Schutz der Beschäftigten, die durch Ihre Tätigkeit mit dem Virus SARS-CoV-2 in Kontakt kommen können, zu beachten. Nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse reichen die dort beschriebenen Maßnahmen, die im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (GFB) durch den Arbeitgeber zu ermitteln sind, bei konsequenter Umsetzung aus. Zudem sind die unter Pkt. 1 „Infektionsschutz“ aufgeführten Regelungen zu beachten.

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit §§ 4 und 7 BioStoffV hat der Arbeitgeber eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen gesundheitlichen Gefährdungen zu ermitteln und tätigkeitsbezogene Schutzmaßnahmen im Ergebnis umzusetzen. Diese sind im Rahmen des Hygienekonzeptes zu berücksichtigen. Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der GFB nach dem Arbeitsschutzgesetz i.V.m. der Biostoffverordnung technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.

- Auf Grundlage der GFB ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und eine Unterweisung der Beschäftigten durchzuführen. Klare und transparente Informationen und Anweisungen erhöhen die Akzeptanz der Maßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen beim Auftreten von Symptomen einer Atemwegserkrankung anzuweisen. Zusätzlich ist im Rahmen der Unterweisung auf die Gesundheitsgefährdung infolge einer Infektion mit dem Coronavirus aufzuklären und über die Möglichkeit



Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

gültig ab 01.05.2022

einer Schutzimpfung zu informieren. Das kann beispielsweise durch die Beteiligung des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin oder durch deren Mitwirkung an der Erstellung der Unterweisungsmaterialien erfolgen.

- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen.
- Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte, die Schutzimpfungen im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen, z. B. durch bereitstellen von Hilfspersonal, Räumen, Einrichtungen und Geräten.
- Im Rahmen der Unterweisung sollte auch der sachgerechte Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA), insbesondere Atemschutzmasken, geübt werden.
- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten und Pflegebedürftigen sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen (z.B. Schwangere).
- Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) sind sicherzustellen.

Siehe: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html

- Der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen sind zu gewährleisten.

Zu den organisatorischen Maßnahmen können ein **versetzter Schichtbeginn**, das Einplanen von zusätzlichen Bereitschaftsdiensten, die **gestaffelte Nutzung** von Pausenräumen und Festlegungen zum zusätzlichen **Lüften** der Räume, auch der Sozialräume gehören.

Bei Tätigkeiten mit Verdachtsfällen oder mit nachgewiesen an einer SARS-CoV-2-Infektion Erkrankten sind zusätzlich folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Pflegebedürftigen sollten-sofern möglich-mindestens eine dichtanliegende medizinische Gesichtsmaske tragen.
- Die Zahl der Beschäftigten ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Den Beschäftigten sind zusätzlich zur FFP2-Atemschutzmaske als PSA ausreichend Kitteln, Handschuhe, eine dichtschießende Schutzbrille oder Gesichtsschild (z. B. für



Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

gültig ab 01.05.2022

- Tätigkeiten an Pflegebedürftigen, die stark Husten oder zum Husten provoziert werden) in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.
- Die Atemschutzmaske ist bei jeder Durchfeuchtung oder Verschmutzung unverzüglich zu wechseln.
 - Auf das korrekte Tragen und Ablegen der Schutzkleidung ist zu achten.
 - Ein Hygieneplan zur Vermeidung von Verschleppung ist aufzustellen.
 - Mit der Behandlung oder Pflege von Pflegebedürftigen mit an Covid-19 Erkrankten darf nur Personal beauftragt werden, das nicht an entsprechenden Vorerkrankungen (z.B. Diabetes) bzw. selbst nicht immunsuppressiv ist.
 - Kontaminierte persönliche Schutzausrüstung ist in der Schleuse/ im Vorraum an definierter/ geeigneter Stelle abzulegen bzw. sachgerecht zu sammeln und nach Abfallschlüssel 180103 des LAGA-Merkblattes über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes zu entsorgen. Das Gleiche gilt auch für alle anderen Abfälle, die mit Sekreten oder Exkrementen von Patienten mit SARS-CoV-2 kontaminiert sind.
 - Zur chemischen Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ anzuwenden. Geeignete Mittel enthalten die Liste der vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (RKI-Liste) und die Desinfektionsmittel-Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH-Liste).
 - Möglichst Kohortierung in abgeschlossene Bereiche mit fest zugeordnetem Personal ohne Durchmischung der einzelnen Bereiche, um ein mögliches Infektionsgeschehen zu begrenzen.

Wenn Beschäftigte bei der Pflege von an Covid-19 Erkrankten die genannten Schutzmaßnahmen beachten und die zur Verfügung gestellte PSA tragen, dann zählen sie nicht zu den Kontaktpersonen.

Handlungsempfehlungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind auf der Internetseite des TMASGFF zu finden.

Siehe: [Handlungsempfehlungen \(Stand 01.12.2021\)](#)

Empfehlungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Siehe: <https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona-navigationsebene/coronavirus>



Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

gültig ab 01.05.2022

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

Internet: <https://www.tmasgff.de/covid-19>

Stand: 23.03.2022